

# Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen

vom 26. Juni 1997 \*

## 1 Zuwendungszweck

1.1 Die Unternehmensberatung ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie wirtschaftsnaher Freier Berufe (im folgenden „Unternehmen“ genannt) und zur Stärkung der Bereitschaft zur Existenzgründung. Um den Unternehmen einen Anreiz zur Inanspruchnahme von externen Beratungen zu geben, können ihnen auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe Zuwendungen zu den Beratungskosten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt werden.

1.2 Gefördert werden Beratungen von Existenzgründern sowie kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Handel, Industrie, Verkehrs-, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe) und von Angehörigen wirtschaftsnaher Freier Berufe, sofern sie nicht selbst überwiegend wirtschaftsberatend tätig sind. Energieeinsparberatungen sind auch bei Betrieben des Agrarbereichs förderfähig.

1.3 Zu den wirtschaftsnahen Freien Berufen im Sinne dieser Richtlinien zählen Anwälte, Architekten, Designer, Ingenieure, Künstler, Notare, Publizisten und sonstige freiberuflich Tätige mit überwiegendem Honoraraufkommen aus der gewerblichen Wirtschaft.

1.4 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 6.4) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1 Förderungsfähig sind

2.1.1 Beratungen über alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Probleme der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen (allgemeine Beratungen);

2.1.2 Beratungen von natürlichen Personen vor der Gründung oder Übernahme einer selbständigen gewerblichen oder wirtschaftsnahen freiberuflichen Existenz (Existenzgründungsberatungen);

2.1.3 Beratungen zur Bewältigung der sich für die Unternehmen aus dem Schutz der Umwelt ergebenden Probleme, **auch im Rahmen des Umwelt-Audit (Umweltschutzberatungen)**;

2.1.4 Beratungen über wirtschaftliche, technische und organisatorische Probleme im Zusammenhang mit einer sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energieverwendung einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien (Energieeinsparberatungen)

2.2 **Zur Beratung zählt auch die Umsetzung in der Beratung erarbeiteter Verbesserungsvorschläge und Handlungsempfehlungen in die betriebliche Praxis (z.B. Verhandlung mit Dritten, Training von Firmenangehörigen), sofern die Umsetzung nicht überwiegt;**

2.3 Die Beratung muß sich auf bestehende oder zu gründende Unternehmen oder wirtschaftsnaher freiberufliche Existenzen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen,

2.4.1 die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben;

2.4.2 deren wesentlicher Zweck auf den Vertrieb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist;

2.4.3 die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben;

2.4.4 die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben;

2.4.5 mit **überwiegenden** Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten sowie Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebs einschließlich des Managements auf Zeit;

2.4.6 bei denen unterschiedliche Tätigkeiten des Beraters, die je für sich nach den Nummern 2.4.1, 2.4.4 und 2.4.5 nicht überwiegen dürfen, in der Summe überwiegen;

2.4.7 die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot).

## 3 Zuwendungsempfänger

### 3.1 Antragsberechtigt sind

3.1.1 bei allgemeinen Beratungen und Umweltschutzberatungen:

rechtlich selbständige Unternehmen aus den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Freien Berufe, die in der Bundesrepublik ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung haben und im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung **die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze** nicht überschritten haben;

3.1.2 bei Existenzgründungsberatungen:

nicht selbständig tätige natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen Unternehmens, Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder tätige Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik selbständig machen wollen;

3.1.3 bei Energieeinsparberatungen:

Unternehmen nach Nummer 3.1.1 sowie Unternehmen des Agrarbereichs, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik haben und im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze nicht überschritten haben.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

3.2.1 die im Mehrheitsbesitz (über 50 %) eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen mit Mehrheit beteiligt sind, wenn die Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze übersteigt;

3.2.2 deren Inhaber oder mit Mehrheit beteiligte Gesellschafter andere rechtlich selbständige Unternehmen besitzen oder daran mit Mehrheit beteiligt sind, wenn die Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze übersteigt;

3.2.3 an denen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind;

3.2.4 sowie Angehörige der Freien Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigter Buchprüfer tätig sind.

## 4 Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Es können nur Beratungen gefördert werden, die von selbständigen Beratern oder von Beratungsunternehmen (im folgenden Berater genannt) durchgeführt werden, die nachweislich über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten, über ausreichende berufliche Erfahrungen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen und deren überwiegender Geschäftszweck auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde (Nummer 6.4) eine Ausnahme-genehmigung für die Beratung durch einen nicht selbständigen Berater erteilen.

Im übrigen wird die Auswahl des Beraters dem Antragsteller überlassen.

4.2 Es sind nur Beratungen nach Nr. 2 förderungsfähig, die sich im Rahmen dieser Richtlinien nach dem Beratungsauftrag richten. Beratungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, konkrete Verbesserungsvorschläge entwickeln sowie im Zusammenhang damit Anleitungen zu ihrer Umsetzung in die Betriebspraxis geben.

Darüber hinaus sollen:

4.2.1 Existenzgründungsberatungen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens geben; insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann.

4.2.2 Umweltschutzberatungen die Unternehmen in den Stand versetzen, den gestiegenen Umweltbelastungen, einem erhöhten Umweltbewußtsein und verschärften Umweltvorschriften durch wirtschaftliche, technische und organisatorische Maßnahmen Rechnung zu tragen.

4.2.3 Energieeinsparberatungen sich nach Inhalt und Ablauf an den VDI-Richtlinien „Energieberatung für Industrie und Gewerbe“ (VDI 3922) orientieren, soweit die VDI-Richtlinien nicht den vorliegenden Förderrichtlinien widersprechen. In diesem Rahmen sollen insbesondere die Energieverbrauchsschwerpunkte des Unternehmens aufgezeigt und die vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen nach ihrer Wirtschaftlichkeit und den zu erwartenden Einsparerfolgen bewertet werden. Entsprechend ist bei Beratungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu verfahren.

4.3 Inhalt und zeitlicher Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist dem Antragsteller auszuhändigen.

4.3.1 Bei allgemeinen Beratungen, Umweltschutz- und Energieeinsparberatungen soll der Beratungsbericht auf der Grundlage des Beratungsauftrags eine Analyse der Situation des beratenen Unternehmens und der im einzelnen ermittelten Schwachstellen und die konkreten Verbesserungsvorschläge sowie eine detaillierte Anleitung zur Umsetzung in die betriebliche Praxis enthalten.

4.3.2 Bei Existenzgründungsberatungen muß der Beratungsbericht eine umfassende Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens beinhalten, insbesondere ob und auf welche Weise das Vorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann.

4.3.3 Die vom Berater durchgeführten Umsetzungen (Nr. 2.2) sind zusätzlich durch ein Leistungsverzeichnis zu dokumentieren.

4.4 Der Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn das beratene Unternehmen oder der Existenzgründer als Antragsteller die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) vor Antragstellung in voller Höhe bezahlt hat **und dies durch Vorlage eines Kontoauszuges bzw. einer Barzahlungsquittung nachgewiesen wird.**

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den dem Antragsteller vom Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Zu den Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten des Beraters, nicht jedoch die Umsatzsteuer.

5.2 Der Zuschuß wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Bei Existenzgründungsberatungen beträgt der Zuschuß 50% der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 2500.-- DM.

5.4 Bei allgemeinen Beratungen innerhalb von zwei Jahren nach der Existenzgründung (Existenzaufbauberatungen) beträgt der Zuschuß 50% der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 3300.-- DM.

5.5 Bei den übrigen allgemeinen Beratungen, Umweltschutz- und Energieeinsparberatungen beträgt der Zuschuß 40% der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 3200.-- DM.

5.6 Je Antragsteller können innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinien insgesamt Zuschüsse bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

5.6.1 für Existenzgründungsberatungen bis zu 2500.-- DM;

5.6.2 für mehrere zeitlich und thematisch voneinander getrennte und in sich abgeschlossene

- allgemeine Beratungen  
- Umweltschutzberatungen (auch im Rahmen des Umwelt-Audit)  
- Energieeinsparberatungen

jeweils bis zu 6400.-- DM.

5.7 Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Beratungskosten sind nicht zuschufähig. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so ist dies der Leitstelle vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschußberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuß, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuß vom Antragsteller zurückzuerstatten.

## 6 Verfahren

6.1 Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten sind nach Abschluß der Beratung und nach Zahlung der Beratungskosten bei einer in Anlage 2 genannten Leitstelle einzureichen.

6.2 Der Zuschußantrag ist auf einem vollständig ausgefüllten Original-Vordruck (Muster Anlage 3) zu stellen. Die Leitstellen informieren über Verlage, bei denen die Antragsformulare zu beziehen sind. Dem Antrag ist eine Durchschrift oder Fotokopie der Rechnung des Beraters, ein Exemplar des Beratungsberichts sowie eine Kopie des Kontoauszuges bzw. der Barzahlungsqittung beizufügen. Diese Unterlagen müssen der Leitstelle spätestens bis zum 31. Mai des auf den Beginn der Beratung folgenden Jahres vorgelegt werden. Andernfalls wird kein Zuschuß gewährt.

6.3 Die Leitstelle überprüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen und leitet sie mit dem Ergebnis der Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Nummer 6.4) weiter.

6.4 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft, Frankfurter Straße 29-31, 65760 Eschborn/Ts. bzw. Postfach 5171, 65726 Eschborn. Es entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses und veranlaßt die Auszahlung an den Antragsteller.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6 Der Antrag mit den in Nummer 6.2 genannten Unterlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

## 7 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind im Zuschußantrag (Anlage 3) bezeichnen.

## 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

8.1 Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1997 in Kraft. Sie gelten für die ab diesem Zeitpunkt begonnenen Beratungen.

8.2 Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen“ vom 19. Dezember 1991 (BAnz 1992 S. 1) außer Kraft. Für Beratungen, die bis einschließlich 30. Juni 1997 begonnen worden sind, gelten noch die vorgenannten Richtlinien.

8.3 Diese Richtlinien gelten längstens für Beratungen, die bis zum 31. Dezember 2000 begonnen werden.

Bonn, den 26. Juni 1997

II B 3 705016/1 - Bundesministerium für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Wegner

## Anlage 1

### Maßgebliche Umsatzgrenzen für die Förderung von Beratungen

Wirtschaftsbereich	Umsatz bis Mio. DM
a) Allgemeine Beratungen	
• Industrie, Handwerk	10,0
• Groß-/Außenhandel	14,5
• Einzelhandel	5,0
• Verkehrsgewerbe	4,0
• Gastgewerbe	2,5
• Reisebürogewerbe	2,0
• Sonstige Dienstleistungsgewerbe	3,0
• Wirtschaftsnah Freie Berufe	2,5
• Handelsvertreter, Handelsmakler	2,0
b) Umweltschutzberatungen	
• Gewerbliche Wirtschaft und wirtschaftsnah Freie Berufe	30,0
c) Energieeinsparberatungen	
• Gewerbliche Wirtschaft	30,0
• Agrarbereich und wirtschaftsnah Freie Berufe	2,0

### Erläuterungen:

- Die Umsätze beziehen sich jeweils auf ein volles Geschäftsjahr. War ein Unternehmen noch kein volles Geschäftsjahr tätig, so ist zur Ermittlung des Jahresumsatzes der durchschnittliche Monatsumsatz zu errechnen und mit 12 zu multiplizieren.
- Für gewerbliche Unternehmen, die in mehreren Wirtschaftsbereichen tätig sind (Mischbetriebe), gilt die günstigere Umsatzgrenze.
- Als Umsatz gelten die Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern nach Abzug von Preisnachlässen und zurückgewährten Entgelten.
- Im Gastgewerbe zählen auch die im Rechnungsendbetrag enthaltenen Kosten der Bedienung zum Umsatz.
- Im Verkehrsgewerbe bleiben der Handelseinsatz, Fremdleistungen und andere durchlaufende Posten unberücksichtigt.
- Im Reisebürogewerbe, bei Handelsvertretern und Handelsmaklern sowie bei Bauträgergesellschaften gilt als Umsatz die Bruttoprovision ohne darin enthaltene Umsatzsteuer, jedoch zuzüglich der nach Nummer 3 dieser Erläuterungen zu ermittelnden Umsatzerlöse aus Eigengeschäften. Bei Eigenveranstaltungen von Reisebüros bleiben Fremdleistungen und andere durchlaufende Posten unberücksichtigt.

## Anlage 2

### Verzeichnis der Leitstellen

IHK-Gesellschaft zur Förderung der Außenwirtschaft und Unternehmensführung mbH  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
Telefon (030) 20308 2353, Telefax: (030) 20308 2352  
als gemeinsame Stelle des  
Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI), Köln  
der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln  
und des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT), Bonn

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20-21, 10117 Berlin  
Telefon: (0228) 545-0, Telefax: (0228) 545-205

Leitstelle für Gewerbeförderungsmittel des Bundes  
Gothaer Allee 2, 50969 Köln  
Telefon: (0221) 36 25 17, Telefax; (0221) 36 25 12

Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe  
August-Bier-Straße 18, 53129 Bonn  
Telefon: (0228) 21 00 33-34, Telefax: (0228) 21 18 24

Bundesbetriebsberatungsstelle für den Deutschen Groß- und Außenhandel GmbH  
Haus des Handels, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin  
Telefon: (030) 590099 560, Telefax: (030) 590099 460

Interhoga Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH  
Kronprinzenstraße 46, 53173 Bonn; Postfach 200455, 53134 Bonn  
Telefon: (0228) 82 00 837, Telefax: (0228) 36 69 51

Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik (BGL) e.V.  
Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 7 91 90, Telefax: (069) 79 19-227

Für den Agrarbereich (nur Energieeinsparberatungen) ist folgende Leitstelle zuständig:  
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Adickesallee 40, 60322 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 1564-332, Telefax: (069) 1564-444